

# Amtliche Bekanntmachung

**Nr. 2** | ausgegeben am 1. Februar 2024

**Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

## **Verfahressatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 1. Februar 2024

Aufgrund von § 10 Absatz 8 sowie § 8 Absatz 5, des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 30. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

A. Allgemeine Bestimmungen .....	- 3 -
§ 1 Geltungsbereich .....	- 3 -
§ 2 Einberufung der Sitzungen .....	- 3 -
§ 3 Teilnahmepflicht, Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung .....	- 3 -
§ 4 Öffentlichkeit .....	- 4 -
§ 5 Tagesordnung .....	- 4 -
§ 6 Sitzungsleitung, Geschäftsgang .....	- 5 -
§ 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung .....	- 5 -
§ 8 Anträge zur Sache .....	- 6 -
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung .....	- 6 -
§ 10 Beratung .....	- 7 -
§ 11 Befangenheit .....	- 7 -
§ 12 Beschlussfähigkeit .....	- 7 -
§ 13 Beschlussfassung .....	- 8 -
§ 14 Abstimmungsverfahren .....	- 8 -
§ 15 Wahlverfahren .....	- 8 -
§ 16 Eilentscheidungsrecht .....	- 9 -
§ 17 Schriftliches oder elektronisches Abstimmungsverfahren .....	- 9 -
§ 18 Video- und Telefonkonferenzen .....	- 9 -
§ 19 Verschwiegenheit .....	- 11 -
§ 20 Niederschrift .....	- 11 -
§ 21 Informationspflichten .....	- 11 -

B. Besondere Verfahren .....	- 12 -
§ 22 Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeitende .....	- 12 -
§ 23 Lehrbeauftragte .....	- 12 -
§ 24 Gastprofessuren .....	- 12 -
§ 25 Vertretungsprofessuren .....	- 13 -
§ 26 Honorarprofessuren .....	- 13 -
§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	- 13 -

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für nachfolgend genannte Gremien der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe:
1. Senat und dessen Ausschüsse nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG,
  2. Fakultätsräte,
  3. Institutsversammlungen.
- (2) Teil A dieser Satzung gilt entsprechend für Berufungs- und Auswahlkommissionen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, soweit der Berufungsleitfaden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe keine besonderen Regelungen enthält.

### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die Gremien sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Senat und Fakultätsräte sind jedoch mindestens zweimal, Institutsversammlungen mindestens einmal in jedem Semester einzuberufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium spätestens fünf Werktagen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung und eventuellen Beratungsunterlagen ein. In dringenden Fällen kann das Gremium auch frist- und formlos einberufen werden. In diesen Fällen entscheidet das Gremium zu Beginn der Sitzung über die Berechtigung der Dringlichkeit.
- (3) Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands dies beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des jeweiligen Gremiums gehören.
- (4) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen. Das Rektorat kann von allen Gremien verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden.

### **§ 3 Teilnahmepflicht, Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung**

- (1) Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Mitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unverzüglich, spätestens aber bis 24 Stunden vor Beginn der jeweiligen Sitzung, schriftlich oder per E-Mail mit. Soweit eine Stellvertretung (z. B. § 2 Absatz 1 bis 3 der Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe) vorgesehen ist, informiert die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person die Stellvertretung und lässt dieser die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zukommen. Ist die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter verhindert, richtet sich die weitere Stellvertretung nach § 2 Absatz 1 bis 3 der Wahlordnung.

(3) Ist eine Stellvertretung nicht möglich, können Gremienmitglieder ihr Stimmrecht gemäß § 2 Absatz 4 der Wahlordnung übertragen. Dies setzt voraus, dass innerhalb eines Monats nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe des entsprechenden Gremiums gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Gremiums schriftlich oder elektronisch erklärt wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich. Andernfalls findet eine Vertretung durch Stimmrechtsübertragung nicht statt. Die Stimmrechtsübertragung kann jederzeit gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerrufen werden. Eine erneute Stimmrechtsübertragung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerrufs möglich; sie wird eine Woche nach ihrem Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums wirksam.

(4) Ist einem Gremienmitglied eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung möglich, teilt sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich mit. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Erforderlichkeit einer Stellvertretung.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

(1) Die Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 genannten Angelegenheiten. Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Er kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen.

(2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat hochschulöffentlich:

1. Wahl der Rektoratsmitglieder,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
3. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors,
4. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten,
5. Aussprache im Rahmen der Abwahl eines Rektoratsmitglieds.

(3) Die Fakultätsräte tagen fakultätsöffentlich bei der Aussprache im Rahmen der Abwahl der Dekanin oder des Dekans.

#### **§ 5 Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Dabei prüft sie oder er, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen werden sollen.

(2) Die Tagesordnung, über die das jeweilige Gremium zu Beginn der Sitzung beschließt, muss mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“ und „Verschiedenes“ enthalten. Zudem ist die Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung als Tagesordnungspunkt vorzusehen. Unter „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) Die oder der Vorsitzende soll zum Aufgabengebiet des Gremiums gehörende Gegenstände, deren Behandlung von einem Mitglied beantragt wird, auf die Tagesordnung nehmen. Sofern zu dem Gegenstand ein Beschluss gefasst werden soll, muss der Antrag der oder dem Vorsitzenden spätestens acht Werktage vor der Sitzung vorliegen. Die Anträge sind beschlussreif abzufassen und mit einer Begründung zu versehen. Anträge, die keinen Beschluss erfordern, können spätestens zu Beginn der Sitzung unter TOP 1 „Genehmigung der Tagesordnung“ auf die aktuelle Tagesordnung genommen werden. Ein Gegenstand muss spätestens zur übernächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

## **§ 6 Sitzungsleitung, Geschäftsgang**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden – sofern der Vorsitz nicht bereits kraft Amtes oder Bestellung feststeht – sowie bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung leitet das jeweils an Lebensjahren älteste Gremienmitglied die Sitzung.

(2) Den Vorsitz haben folgende Personen inne:

- a) im Senat: Die Rektorin oder der Rektor; im Verhinderungsfall die Prorektorin oder der Prorektor für den Bereich Studium und Lehre. Die weitere Stellvertretung richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rektorats.
- b) im Fakultätsrat: Die Dekanin oder der Dekan, im Verhinderungsfall die Prodekanin oder der Prodekan bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan der jeweiligen Fakultät;
- c) in der Institutsversammlung: Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter, im Verhinderungsfall die Stellvertretung der Institutsleitung.

(3) Die oder der Vorsitzende wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht, gegebenenfalls nach dessen Übertragung gemäß § 17 Absatz 8 LHG, aus. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu Beratungen hinzugezogen wurden, sowie Zuhörerinnen und Zuhörer. Bei wiederholten Ordnungsverstößen kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 6 LHG.

(4) Der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums obliegt die Auslegung der Verfahrensatzung.

## **§ 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung**

(1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage des Antrags verlangen.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag ohne Aussprache zurückzuweisen.

(3) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die hinzugezogenen Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die aufgrund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende nimmt Wortmeldungen entgegen, führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende kann außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

(5) Außer der Reihe muss das Wort erteilt werden für Anträge zur Geschäftsordnung.

(6) Während eines Abstimmungs- oder Wahlganges werden keine Wortmeldungen entgegengenommen.

(7) Jedes Gremienmitglied hat das Recht, in einer persönlichen Erklärung ihr oder sein Abstimmungsverhalten kurz zu begründen oder persönliche Angriffe zurückzuweisen. Zu einer persönlichen Erklärung erteilt die oder der Vorsitzende das Wort auf Antrag auch nach einem Schlussertrag.

### **§ 8 Anträge zur Sache**

(1) Anträge zur Sache müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausdrücklich als Antrag bezeichnet und in der Form vorgebracht werden, in der sie zum Beschluss erhoben werden sollen.

(2) Anträge größeren Umfangs sollen in der Regel schriftlich vorgelegt werden und nach Möglichkeit den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugehen.

### **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen und das Wort außerhalb der Reihenfolge ausschließlich zur Antragstellung erteilt. Der Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

1. Schluss der Redeliste bzw. deren Wiedereröffnung,
2. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
3. Überweisung an ein anderes Gremium oder einen Ausschuss,
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Festlegung des Abstimmungsverfahrens,
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
7. Nichtbefassung,
8. Unterbrechung der Sitzung,
9. Vertagung.

(3) Nach Begründung und Gegenrede wird ohne Aussprache über Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

(4) Widerspricht die oder der Vorsitzende einem Antrag auf Nichtbefassung, so ist der Antrag abgelehnt; eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird über den Geschäftsordnungsantrag, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstands am meisten widerspricht, zuerst abgestimmt.

### **§ 10 Beratung**

- (1) Die zur Abstimmung vorliegenden Anträge erläutert die oder der Vorsitzende, eine von ihr oder ihm beauftragte berichterstattende Person oder die antragstellende Person. Daran schließt die Aussprache an. Sie kann zu einem sofortigen weiteren Antrag zum anstehenden Sachverhalt führen.
- (2) Die Beratung ist abzulehnen, wenn ein Antrag auf Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Beratung gestellt und nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorliegenden Wortmeldungen mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

### **§ 11 Befangenheit**

- (1) Im Befangenheitsfall darf ein Gremienmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Die Befangenheitstatbestände ergeben sich aus den §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Näheres zur Befangenheit in Berufungsverfahren regelt der Berufungsleitfaden.
- (2) Das Gremienmitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben könnte, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das jeweilige Gremium in Abwesenheit der betreffenden Person; diese ist vorher anzuhören.
- (3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken kann, muss für deren Dauer die Sitzung verlassen. Ein Beschluss ist ungültig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.
- (4) § 12 Absatz 4 dieser Satzung ist zu beachten.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung eventueller Stellvertretungen und Stimmrechtsübertragungen anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Satz 1 gilt entsprechend für Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gemäß § 17 dieser Satzung. Bei Berufungs- und Auswahlkommissionen sowie beschließenden Senatsausschüssen müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden festzustellen. Sie gilt im weiteren Verlauf als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (3) Sind in zwei aufeinander folgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die oder der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Dasselbe gilt, wenn im Laufe einer Sitzung Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der dritten Sitzung gemäß Satz 1 ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfähigkeit ergibt.
- (4) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an dessen Stelle die oder der Vorsitzende oder – sofern diese oder dieser selbst von Befangenheit betroffen ist – ihre oder seine Stellvertretung, die nicht befangen ist. Vor der Entscheidung sind die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

### **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens oder in elektronischer Form gemäß § 17 dieser Satzung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.
- (2) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Die Mehrheiten werden unter Berücksichtigung der Stellvertretungen und Stimmrechtsübertragungen ermittelt.
- (3) Beschlüsse werden, sofern nicht im Einzelfall anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung oder dieser Verfahrenssatzung bedürfen der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (5) Im Anschluss an die Beschlussfassung gibt die oder der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

### **§ 14 Abstimmungsverfahren**

- (1) Über jeden Antrag wird nach Schluss der Aussprache abgestimmt.
- (2) Bei mehreren Anträgen in einer Sache wird über den Antrag, der in der Sache am weitesten geht, zunächst abgestimmt. Wird dieser Antrag angenommen, gelten die übrigen als abgelehnt.
- (3) Bei gleichwertigen Anträgen wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt, wobei zunächst nur die Ja-Stimmen gezählt werden. Danach werden die beiden Anträge, die im ersten Abstimmungsgang die größte Zahl an Ja-Stimmen erhalten haben, alternativ zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit gelten alle Anträge als abgelehnt.
- (4) Über mehrere Teile eines Antrags kann getrennt abgestimmt werden, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht widerspricht.
- (5) Die Gremien stimmen in der Regel offen durch Handheben ab. Auf Antrag eines Gremienmitglieds kann geheim abgestimmt werden. Nach Begründung und Gegenrede wird über diesen Antrag offen durch Handheben abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird.
- (6) Wird die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von einem Gremienmitglied bezweifelt, so erfolgt sofort eine Überprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die protokollführende Person. Eine spätere Anfechtung des Abstimmungsergebnisses ist nicht zulässig.

### **§ 15 Wahlverfahren**

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt; bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 16 Eilentscheidungsrecht**

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren gemäß § 17 herbeizuführen. Sofern über die Angelegenheiten im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht sachgerecht entschieden werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Möglichkeit der Eilentscheidung durch den oder die Vorsitzenden besteht auch, wenn aufgrund einer zu geringen Beteiligung von Gremienmitgliedern am Umlaufverfahren gemäß § 17 keine Entscheidung zustande gekommen ist.

(2) Das Eilentscheidungsrecht ist ausgeschlossen für folgende Angelegenheiten:

1. Wahl eines Rektoratsmitglieds,
2. Wahl des Fakultätsvorstands,
3. Abwahl eines Rektoratsmitglieds,
4. Abwahl der Dekanin oder des Dekans,
5. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
6. Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule,
7. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors,
8. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich, spätestens jedoch in dessen nächster Sitzung, mitzuteilen.

### **§ 17 Schriftliches oder elektronisches Abstimmungsverfahren**

(1) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail oder in einem anderen elektronischen Verfahren können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Hierfür ist Anlage 1 zu dieser Verfassungssatzung als Vorlage zu verwenden.

(2) Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail oder in einem elektronischen Verfahren gilt der Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist die erforderliche Mehrheit erhält. In den Fällen des § 16 Absatz 2 sind Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unzulässig, in sonstigen Fällen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 18 Video- und Telefonkonferenzen**

(1) In Notsituationen können Sitzungen als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 können Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz einberufen werden, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht.

(3) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfassungssatzung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend. Die Einwahldaten sollen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und weiteren Bera-

tungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. Kommt aus technischen Gründen eine erfolgreiche Verbindung bei einer Videokonferenz bei einzelnen Teilnehmenden nicht oder nur mit Verbindungsabbrüchen zustande, so ist eine Sitzungsteilnahme auf telefoni-schem Weg möglich.

(5) Bei Institutsversammlungen ist ausnahmsweise eine virtuelle oder telefonische Teilnahme einzelner Gremienmitglieder an Sitzungen möglich, die nicht in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Ob ein Ausnahmefall und damit ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet die Insti-tutsleitung. Die Möglichkeit der Online-Zuschaltung zu Präsenzsitzungen besteht auch für Sachver-ständige und Auskunftspersonen, die von einem Gremium zu einem Tagesordnungspunkt hinzuge-zogen werden.

(6) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmenden an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbe-fugte Personen mitverfolgt werden kann. Eine Aufzeichnung der Sitzung durch die Teilnehmenden ist unzulässig.

(7) Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewis-sern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmenden wieder mit dem System verbinden können.

(8) Sofern keine offene Abstimmung erfolgen kann (§ 14 Absatz 5), ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmab-gabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(9) Absatz 8 findet auf Wahlen in den Gremien entsprechende Anwendung.

(10) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in hochschulöffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuel-len Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die hochschulöffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchge-führt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der hochschulöffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann. Vorstehende Sätze gelten entsprechend, wenn zwar eine Sitzung rechtlich zulässig ist, jedoch eine Zusammenkunft der Hochschulöffentlich-keit aus rechtlichen Gründen untersagt ist.

(11) Bei Vorliegen von Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person die oder den Vorsitzen- den unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Aus-schlussgrundes legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der be-troffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Der oder die Vorsitzende fordert die betroffene Person telefonisch oder per E-Mail zur Neuverbindung auf. Im Übrigen gilt § 11 ent-sprechend.

### **§ 19 Verschwiegenheit**

(1) Die an einer Sitzung eines Gremiums teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Berufungs- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder von der oder dem Vorsitzenden angeordnet werden.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium fort.

### **§ 20 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen (Ergebnisprotokoll). Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, gegebenenfalls die teilnehmenden Stellvertretungen und Stimmrechtsübertragungen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Eine nur zeitweilige Teilnahme von Gremienmitgliedern sowie die Teilnahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen an der Sitzung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre oder seine persönliche Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(2) Die Gremienmitglieder erhalten eine Fertigung der Sitzungsniederschrift. Die oder der Vorsitzende entscheidet, wer darüber hinaus eine Fertigung erhält oder wem Einblick in die Niederschrift gewährt werden kann. Hierüber informiert sie oder er das Gremium in der nächsten Sitzung.

(3) Die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung ist durch das jeweilige Gremium zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt ein Mitglied der Hochschule zur Protokollantin oder zum Protokollanten.

### **§ 21 Informationspflichten**

(1) Die oder der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten unterrichtet werden, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist.

(2) Die Zusammensetzung der Gremien werden im Intranet der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Tagesordnungen der Senats- und Fakultätsratssitzungen spätestens drei Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstermin im Intranet der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu veröffentlichen.

(3) Alle Stellen, die von einer Gremienentscheidung unmittelbar betroffen sind oder deren Mitwirkung für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlich ist, werden nach der Gremiensitzung unverzüglich über das Ergebnis der Beratungen und gegebenenfalls gefasste Beschlüsse informiert.

(4) Unbeschadet der Informationspflicht aus Absatz 3 sind die wesentlichen Beschlüsse des Senats und der Fakultätsräte für die Hochschulöffentlichkeit in der Beschlussdatenbank zugänglich zu machen, sofern nicht das Beratungsgeheimnis oder sonstige schutzwürdige Belange der Veröffentlichung entgegenstehen.

## **B. Besondere Verfahren**

### **§ 22 Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeitende**

(1) Wird eine Stelle einer oder eines akademischen Mitarbeitenden (§ 52 LHG) frei, so prüft die Hochschulleitung, ob die Stelle wieder besetzt wird und welchem Bereich die Stelle zugewiesen wird. Hierzu ist ein Antrag der Institutsleitung oder bei Drittmittelstellen der projektleitenden Hochschullehrerin oder des projektleitenden Hochschullehrers mit einer Begründung und einer Dienstaufgabenbeschreibung über das Dekanat an das Rektorat zu richten.

(2) Das Besetzungsverfahren (Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber) wird von der Institutsleitung oder bei Drittmittelstellen durch die projektleitende Hochschullehrerin oder den projektleitenden Hochschullehrer, der oder dem die Stelle zugeordnet ist durchgeführt. Die Mitglieder des Fakultätsvorstands können an den Sitzungen der Einstellungskommission mit Stimmrecht teilnehmen.

(3) Die Einstellungskommission erstellt ein Protokoll über das Auswahlverfahren mit Begründung der Bewerberauswahl. Die Unterlagen mit Dienstaufgabenbeschreibung und der Stellungnahme der zu beteiligenden Personen (Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung) werden über den Fakultätsvorstand an das Rektorat weitergeleitet. Das Rektorat beschließt über die Einstellung.

(4) Näheres regeln die Verfahrenshinweise zur Besetzung von Stellen im akademischen Mittelbau der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

### **§ 23 Lehrbeauftragte**

Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags erfolgt durch die Instituts-, Studiengangs- oder Projektleitung über das zuständige Dekanat nach Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan an das Rektoratssekretariat. Die Anträge werden im Rektoratssekretariat erfasst und der Prorektorin oder dem Prorektor, die oder der für den Bereich Studium und Lehre zuständig ist, zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wird der Lehrauftrag erteilt. Näheres regelt die Richtlinie für Lehraufträge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

### **§ 24 Gastprofessuren**

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Gastprofessur trifft das Rektorat. Hierzu ist ein begründeter Antrag des einladenden Instituts mit einer Stellungnahme des Fakultätsvorstands notwendig. Gastprofessorinnen oder -professoren werden im Einvernehmen mit den Gastgeberinnen und Gastgebern auf Vorschlag des Fakultätsvorstands durch die Rektorin oder den Rektor bestellt.

### **§ 25 Vertretungsprofessuren**

(1) Die Entscheidung über die Bewilligung einer Vertretungsprofessur trifft das Rektorat. Hierzu ist ein begründeter Antrag des betreffenden Instituts mit einer Stellungnahme des Fakultätsvorstands notwendig.

(2) Vertretungsprofessuren sind grundsätzlich auszuschreiben. Für das Auswahlverfahren bildet die Fakultät eine Kommission, der ein Mitglied des Fakultätsvorstands sowie Vertreter des akademischen Mittelbaus angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, am Auswahlverfahren teilzunehmen; sie ist zu den Sitzungen der Auswahlkommission einzuladen.

### **§ 26 Honorarprofessuren**

Über den Antrag der Rektorin oder des Rektors oder eines Fakultätsrats zur Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors sowie über deren Widerruf entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder. § 55 LHG ist zu beachten.

### **§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Verfahrenssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrenssatzung vom 1. Dezember 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 9. April 2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 2024

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

**Anlage 1**

**Abstimmung im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gemäß § 17 der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

Name, Vorname des Gremienmitglieds:

Erläuterung des Sachverhaltes:

Beschlussvorschlag:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Ich stimme dem Beschlussvorschlag zu.

Ich stimme gegen den Beschlussvorschlag.

Ich enthalte mich der Stimme.

Ich stimme gegen das schriftliche Verfahren  
und für eine Behandlung in einer Sitzung.

Rückgabe bis spätestens *[Datum]* an die/den Vorsitzende/n,  
Herrn/Frau *[Name, Vorname]*

---